

Intradisziplinäre Forschung zur Compliance  
Studien zur Rechtsentwicklung und -praxis 8

David Wolfmeyer

# **Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht**

**Der normative Rahmen  
der Unternehmensverantwortung  
im europäischen und globalen Raum**

## A. Einleitung

Fragen nach der Verantwortung von Unternehmen in Zeiten einer sich zunehmend globalisierenden Wirtschaft sind von großer Aktualität. Am 24. April 2013 ereignete sich in Sabhar die bislang schwerwiegendste Industriekatastrophe in der Geschichte von Bangladesch, als der Gebäudekomplex des „Rana Plaza“ einstürzte und dabei mehr als 1.120 Menschen starben und weitere 2.400 verletzt wurden. Bei den Opfern handelte es sich überwiegend um Arbeiterinnen, die in einer der vielen im Gebäude untergebrachten Textilfabriken Kleidung für zumeist amerikanische und europäische Modeunternehmen produziert hatten. Unter dem massiven öffentlichen und politischen Druck sahen sich diese international agierenden Unternehmen dazu gedrängt, kurzfristig ein „Abkommen zum Brand- und Gebäudeschutz in Bangladesch“<sup>1</sup> zu unterzeichnen, das die meisten von ihnen vor der Katastrophe noch abgelehnt hatten.

Der Einsturz des *Rana Plaza* reiht sich ein in eine Kette von in der Öffentlichkeit stark wahrgenommenen und diskutierten Skandalen, bei denen es zumeist um ein unter sozialen oder ökologischen Aspekten fragwürdiges Unternehmenshandeln in Schwellen- und Entwicklungsländern geht. In besonders gravierenden Fällen sehen sich Unternehmen gar dem Vorwurf der Verletzung von Menschenrechten ausgesetzt. Ähnlich wie vergleichbare frühere Fälle löste auch die Katastrophe von Sabhar eine intensive Diskussion über die weltweiten Arbeits- und Produktionsbedingungen und über die damit verbundene „Verantwortung“ multinationaler Unternehmen aus.

Jenseits der öffentlichen Diskussion über „unverantwortliches“ unternehmerisches Handeln schlägt sich die Forderung nach „Unternehmensverantwortung“ vor allem im Konzept der *Corporate Social Responsibility* (CSR) nieder. „CSR“ hat sich dabei in den vergangenen Jahren zu einem in Unternehmenspraxis und Wissenschaft international anerkannten Schlüsselbegriff entwickelt, unter dem Fragen des sozial- und umweltverträglichen Handelns von Unternehmen in einer globalisierten Welt diskutiert werden. Gerade große Unternehmen stellen heute zum Teil bedeutende finanzielle und personelle Ressourcen bereit, um Fragen der Unternehmensverantwortung (öffentlichkeitswirksam) zu begegnen. Aber auch kleine und mittlere Unternehmen sehen sich verstärkt mit der Thematik der Verantwortung konfrontiert. In der Forschung werden disziplinübergreifend Wege und Möglichkeiten diskutiert, wie die Interessen von Unternehmen und Gesellschaft miteinander in Einklang gebracht werden können. Auch staatliche Stellen und die Politik treten immer häufiger in einen intensiven Dialog mit Vertretern der Unternehmen und der

---

1 Der „*Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh*“ vom 13. Mai 2013 ist abrufbar unter: [http://www.industrial-union.org/sites/default/files/uploads/documents/2013-05-13\\_-\\_accord\\_on\\_fire\\_and\\_building\\_safety\\_in\\_bangladesh.pdf](http://www.industrial-union.org/sites/default/files/uploads/documents/2013-05-13_-_accord_on_fire_and_building_safety_in_bangladesh.pdf) (Stand: 21.01.2016).

„Zivilgesellschaft“ über Fragen der Unternehmensverantwortung ein und entwerfen eigene CSR-Programme.

Nicht selten ist dabei jedoch unklar und zwischen den Beteiligten sogar umstritten, worüber genau gesprochen wird, wenn über Fragen der Unternehmensverantwortung diskutiert wird. Ein Kunde wird etwa ein anderes Verständnis von der „Verantwortung“ eines Unternehmens haben, von dem er seine Waren erwirbt, als das betreffende Unternehmen selbst oder dessen Mitarbeiter. Das Verantwortungsverständnis eines Eigentümers unterscheidet sich in der Regel von dem einer Nichtregierungsorganisation (NGO). Gerade aufgrund der Vielzahl (und nicht selten der Diskrepanz) dieser an die Unternehmen im Hinblick auf deren Verantwortung gestellten Erwartungen ist die „Gemengelage“ rund um die Thematik der CSR sehr komplex. Erschwerend kommt hinzu, dass die gesellschaftlichen Erwartungen an ein verantwortliches Unternehmenshandeln einem laufenden Wandlungsprozess ausgesetzt sind. Während es früher als ausreichend erachtet wurde, die Definition von Unternehmensverantwortung dem „ehrbaren Kaufmann“ zu überlassen, nehmen heute auch (höchstens) mittelbar mit dem Unternehmen verbundene Interessengruppen Einfluss auf dessen CSR-Politik. Wie zu zeigen sein wird, stellt gerade die Zusammenführung der widersprüchlichen Interessen und Erwartungen der verschiedenen Stakeholder-Gruppen eine der größten Herausforderungen des CSR-Diskurses dar.

Die so beschriebene Unbestimmtheit und Interpretationsoffenheit der Thematik gestaltet sich als besonders problematisch aus Sicht der an Klarheit und Bestimmtheit orientierten Rechtswissenschaften. Geradezu offensichtlich sind dabei die Skepsis und die Zurückhaltung, die „der“ CSR als einem einheitlichen Konzept der Unternehmensverantwortung in der juristischen Literatur entgegengebracht werden. Neben der inhaltlichen Unbestimmtheit lässt sich diese Reserviertheit auch auf den dem Konzept der CSR vermeintlich zugrunde liegenden Gedanken der „Freiwilligkeit“ zurückführen, weshalb die Thematik der Unternehmensverantwortung in ihrer Gesamtheit schnell in einem nicht-rechtlichen Bereich verortet wird. Hinzu kommt, dass die CSR Fragen der (Unternehmens-) Moral berührt, die von solchen des Rechts zu unterscheiden sind. Und schließlich weist die Materie vermehrt einen internationalen Bezug auf, wohingegen das Recht einen nationalstaatlichen Fokus besitzt.

Dass es trotz dieser grundlegenden Einwände zu kurz greift, die CSR pauschal einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung zu entziehen, belegt schon das Beispiel aus Bangladesch. In Anbetracht der durch den Einsturz des *Rana Plaza* ausgelösten Katastrophe sahen sich die im Land produzierenden (oder dort einkaufenden) „westlichen“ Unternehmen dazu gedrängt, eine Form der rechtlichen Verpflichtung einzugehen, um ihrer „Verantwortung“ öffentlich Ausdruck zu verleihen. Zugleich wurden auf Ebene der nationalen und internationalen Politik als Reaktion auf das Unglück vermehrt Forderungen erhoben, der Thematik der Unternehmensverantwortung im Wege einer rechtlichen Normierung ihrer Rahmenbedingungen eine

größere Bindungswirkung zu verleihen.<sup>2</sup> Eine „Verrechtlichung“<sup>3</sup> der CSR soll dabei – so die Prämisse – von den Unternehmen das verbindlich einfordern, was die Mehrzahl von ihnen bereits in unverbindlichen unternehmensinternen Leitlinien und in jährlich veröffentlichten „Nachhaltigkeits-“ bzw. „CSR-Berichten“ kommuniziert. Recht wird in dieser Konstellation letztlich als Instrument zur Glaubwürdigkeitssteigerung gesehen. Dies aber legt den Schluss nahe, dass Fragen des Rechts und der Unternehmensverantwortung eng miteinander verzahnt sind und es jedenfalls unmöglich ist, diese voneinander zu trennen.

Inwieweit sich diese Annahme bestätigen lässt, ob das Unternehmenshandeln im Bereich der CSR tatsächlich zunehmend regulativ gesteuert wird und wenn ja, wie dies konkret erfolgt, soll im Folgenden geklärt werden. Entgegen einer pauschalen Qualifizierung der CSR als „rechtlich“ bzw. „nicht-rechtlich“ baut diese Arbeit auf dem Verständnis auf, dass es Aufgabe rechtswissenschaftlicher Dogmatik ist, gesellschaftliche Entwicklungen – als die sich die Forderung nach Unternehmensverantwortung verstehen lässt – aufzugreifen und diese im Wege einer „Systembildung“ zu durchdringen. Dabei erfordert gerade die Durchdringung des Normenmaterials neuer Phänomene – wie es *Dreier* treffend formuliert hat – „[...] bei aller Stabilisierungsfunktion Flexibilität, um sich neuen Herausforderungen und tatsächlichen Wandlungsprozessen gewachsen zu zeigen.“<sup>4</sup> Ohne die Ergebnisse der vorzunehmenden Analyse vorwegzunehmen, lässt sich feststellen, dass sich gerade im Falle der CSR unter Zugrundelegung eines entsprechenden Maßes an „Flexibilität“ zahlreiche Anknüpfungspunkte einer juristischen Betrachtung der Thematik ergeben. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob (und wenn ja wie) im Wege des Rechts ein „verantwortliches“ Unternehmenshandeln aktiviert und stimuliert werden kann.

Eine Beantwortung dieser Fragen erfordert es, sich sowohl mit dem Begriff der Verantwortung (allgemein und im Unternehmenskontext) als auch mit der Funktion und der Wirkungsweise des Rechts vor dem Hintergrund eines globalisierten Unternehmensumfelds zu befassen. Einzugehen ist dabei insbesondere auch auf Impulse, die der Diskurs um die CSR von internationaler Ebene erhält. So liegt es nahe anzunehmen, dass eine rechtliche Aktivierung unternehmerischer Verantwortung heute in der Regel Formen der internationalen Koordination voraussetzt. Ein besonderes Maß an einer solchen Koordination ist auf Ebene der Europäischen Union (EU) zu finden, weshalb ein Schwerpunkt der folgenden Ausführungen auf der Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen für CSR in der EU liegt. Gerade

- 
- 2 Siehe etwa den Analogieschluss in *The New York Times International Weekly*, 10.05.2013, S. 2: „In the United States, lawmakers began improving safety after the 1911 fire at New York’s Triangle Shirtwaist factory, which killed 146 workers and horrified the nation. The collapse of Rana Plaza should play a similarly galvanizing role.”
  - 3 Verwendung des Terminus der „Verrechtlichung“ im Kontext der CSR zuletzt etwa bei *Schrader*, ZUR 2013, S. 451 (458); *Spießhofer*, NZG 2014, S. 1281 (1287); *Voland*, BB 2015, S. 67 (67); *Kroker*, CCZ 2015, S. 120 (120); *Eufinger*, EuZW 2015, S. 424 (425).
  - 4 *Dreier*, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1993, S. 647 (667).

das vergleichsweise innovative und komplexe Vorgehen, mit dem auf europäischer Regelungsebene das Ziel verfolgt wird, eine Aktivierung der Unternehmensverantwortung durch Recht zu erreichen, macht es möglich, aus den gewonnenen Erkenntnissen Rückschlüsse auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zu ziehen und letztlich die Frage zu beantworten, ob die CSR insgesamt einem Prozess der „Verrechtlichung“ unterliegt.